Eigentlich braucht jedes Kind drei Dinge:

Es braucht Aufgaben, an denen es wachsen kann.

Es braucht Vorbilder, an denen es sich orientieren kann.

Und es braucht Gemeinschaften, in denen es sich aufgehoben fühlt.

Gremien: Wer ist zuständig?



Grundschule Hahle im Bildungshaus Stade

Tel. 04141 83633, Fax: 04141 911 700 sekretariat@gs-hahle.net http://www.gs-hahle.de

Kindertagesstätte im Bildungshaus Stade

Tel. 04141 797687 0, Fax: 04141 797687 1 kita.bildungshaus@stadt-stade.de http://www.stadt-stade.info

Gremien an der Grundschule Hahle: Wer ist zuständig?

Schulleiter

Der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (nach §43 Abs. 1 NSchG).

Außerdem entscheidet er nach §43 Abs. 3 NSchG in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist.

Der Schulleiter führ die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Dabei hat er u. a. die Schule nach außen zu vertreten sowie den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen.

Schulvorstand (SV)

richten. Hat eine Schule weniger als vier festgelegt. Vollzeitlehrkräfte, so nimmt die Gesamtkon- Der Schulvorstand entscheidet u. a. über... ferenz die Aufgaben des Schulvorstandes • Den vom Schulleiter aufgestellten Plan wahr.

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes • Die Zusammenarbeit mit anderen SSchuist in §38b NSchG geregelt. An den allgemein bildenden Schule hat der Schulvorstand ja nach Anzahl der Vollzeitlehrkräfte an der Schule 8 bis 16 Mitglieder, an der Grundschule Hahle besteht er aus acht Mit- • Grundsätze für die Durchführung von Progliedern.

Er besteht zur einen Hälfte aus Vertretern • Werbung und Sponsoring in der Schule der Lehrkräfte (Schulleiter und die von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräfte) und zur anderen Hälfte aus Vertretern der Erziehungsberechtigten.

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige

Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die An jeder Schule mit mindestens vier Voll- Entscheidungsbefugnissse des Schulvorzeitlehrkräften ist ein Schulvorstand einzu- standes sind in §38a NSchG abschließend

- über die Verwendung der Haushaltsmittel
- Schulpartnerschaften
- Die Ausgestaltung der Stundentafel
- iektwochen
- Genehmigung von schulinternen Lehrerfortbildungen
- Die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach §32 Abs. 3 NSchG

Klassensprecher, Schülerrat

Die Gesamtkonferenz (nach §34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleitung, Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, pädagogische Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter der Schule, Erziehungsberechtigte sowie die Schüler) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken.

Gesamtkonferenz (GK)

Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über...

- Das Schulprogramm
- Die Schulordnung
- Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung

Der Schülerrat besteht aus den zwei gewählten Klassensprechern einer ieden Klassse. Das Treffen findet einmal im Quartal statt. Die Schülleitung lädt dazu ein und stellt anschließend ein Protokoll zur weiteren Besprechung in der Klasse zur Verfügung.

Die Klassensprecher geben im Sekretariat Bescheid, wenn fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch keine Lehrkraft in der Klasse ist. Außerdem sind die Klassensprecher Vertrauenspersonen für die Klasse und geben Beschwerden, Wünsche oder Probleme der Klasse oder einzelner Kinder an den Klassenlehrer oder den Schulleiter weiter.

Fachkonferenz (FK)

Fachkonferenzen (nach §35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den ieweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Jahresplanung und der Kerncurricula. Des Weiteren entscheiden sie über die verbindliche Einführung von Schulbüchern. Ein Einvernehmen mit dem Schulvorstand ist herzustellen.

Klassen-/Zeugniskonferenz

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (nach §35 Abs. 2 NSchG) aus drei Elternvertretern einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheit die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, z. B. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse.

Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (nach §61 Abs. 5 NSchG).

Die Gesamtkonferenz kann Entscheidungen der Klassenkonferenzen in Frage stellen und auch aussetzen.

Teamsitzungen

Alle Lehrkräfte, die im jeweiligen Jahrgang arbeiten, treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich über Regeln, Rituale und Arbeitsstrukturen sowie über pädagogische Maßnahmen in den Klassen zu verständigen.

Dienstbesprechung (DB)

Dienstbesprechungen finden ohne Beteiligung der Erziehungsberechtigten statt. Mitglieder sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter, die an der Schule unterrichten.

In den Dienstbesprechungen wird über die konzeptionelle Gestaltung der Schule diskutiert. Ergebnisse werden zusammengefasst und ggfs. anderen Gremien zur Abstimmung vorgelegt.